

Kanton Zürich **Richtplan**

2-6

Teilrevision 2018

2.1.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte ist das bestehende Siedlungsgebiet abschliessend festgelegt. Die schutzwürdigen Ortsbilder dargestellt.

Landschaft
Öff. Bauten und Anlagen

2.1.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne gemäss §§ 32 und 89 PBG. Er sorgt dabei für die Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen zu den Einwendungen

Erläuterungsbericht

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen, namentlich zur zonenentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zu den Baudenkmäler, zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11) sowie zur Umweltschutz. Planungsträgern aller Stufen zugänglich.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit dafür ein, dass im gesamten Wirtschaftsraum Zürich dieselben Massnahmen zur Nutzung des Bodens angewandt werden.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts einen Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über die gegenwärtigen Massnahmen.

b) Gemeinden

Die Gemeinden erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen und sorgen durch entsprechende Festlegungen im Richtplan für eine gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen.

Die Gemeinden erarbeiten eine langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet aus und koordinieren diese mit den kommunalen Planungen der Nachbargemeinden. Sie planen in Zusammenarbeit, insbesondere bei der Planung grösserer öffentlicher Vorhaben.

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision 2018
des kantonalen Richtplans
vom 25. Oktober 2021
(Kenntnisnahme)**

Kanton Zürich **Richtplan**

Inhalt

A	Einleitende Kapitel	5
1	Ausgangslage	5
2	Gegenstand der Richtplanteilrevision 2018	5
3	Verfahren	6
4	Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	6
B	Allgemeine Einwendungen zum kantonalen Richtplan	7
C	Einwendungen zum kantonalen Richtplan, Teilrevision 2018	9
3	Einwendungen zum Kapitel Landschaft	9
3.9	Landschaftsverbindungen	9
6	Einwendungen zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen	10
6.2	Gebietsplanungen	10
6.2.11	Kantonsspital Winterthur, Winterthur	10
6.3	Bildung und Forschung	11
D	Einwendungen, die sich nicht auf die aktuelle Richtplanteilrevision beziehen	13
2	Einwendungen zum Kapitel Siedlung	13
2.2	Siedlungsgebiet	13

A Einleitende Kapitel

1 Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Kantone, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Dem kantonalen Richtplan widersprechende nachfolgende Planungen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Für diese Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf. Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure mit unterschiedlichen Interessen.
- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

2 Gegenstand der Richtplanteilrevision 2018

Der kantonale Richtplan wurde von 2007 bis 2014 einer Gesamtüberprüfung unterzogen und am 18. März 2014 vom Kantonsrat festgesetzt. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung seither mit häufigeren, dafür kleineren Teilrevisionen. Diese tragen dazu bei, die Richtplanvorlagen überschaubar zu halten und das rechtzeitige Schaffen von Planungsrecht zu gewährleisten. Mit der Richtplanteilrevision 2015 wurde das neue Vorgehen zum ersten Mal angewendet. Die Teilrevision 2015 wurde am 22. Oktober 2018 festgesetzt. Die Teilrevision 2016 wurde am 25. März 2019 und am 28. Oktober 2019 festgesetzt. Die durch den Kantonsrat noch nicht festgesetzten Inhalte aus der Teilrevision 2017 werden im Richtplantext zur Teilrevision 2018 in grauer Schrift dargestellt.

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2018 entsprechend der Kommissionszuständigkeiten in zwei separate Vorlagen aufgeteilt. Der Erläuterungsbericht zur vorliegenden Vorlage beinhaltet deshalb nur die Kapitel 3 «Landschaft» und 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Zudem werden im vorliegenden Erläuterungsbericht auch Einwendungen behandelt, die zum Kapitel 2 «Siedlung» gehören, obwohl dieses Kapitel nicht Gegenstand der Richtplanteilrevision 2018 ist. Eine weitere Vorlage beinhaltet das Kapitel 4 «Verkehr». Der Erläuterungsbericht dieser zweiten Vorlage behandelt zudem die Einwendungen aus dem Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung».

Der Richtplantext zur Teilrevision 2018 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Anpassungen vorgenommen wurden. Neue oder geänderte Textpassagen werden im Richtplantext rot dargestellt. Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplantext nicht mehr aufgeführt. Ihre Darstellung wird in der Richtplankarte von «geplant» zu «bestehend» fortgeschrieben.

3 Verfahren

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 28. November 2018 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage durchzuführen (RRB Nr. 1160/2018). Die öffentliche Auflage sowie die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger wurden parallel und für alle von der Teilrevision 2018 betroffenen Kapitel des kantonalen Richtplans gleichzeitig vom 14. Dezember 2018 bis 12. April 2019 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Richtplanvorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet.

Im Rahmen der Anhörung und der öffentlichen Auflage der Richtplanteilrevision 2018 gingen rund 260 Einwendungen ein, davon rund 60 von Behörden und 200 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 330 teilweise auch gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 70 auf Behörden und 260 auf Private und Verbände.

Von den rund 330 Anträgen entfielen sechs auf das Kapitel 3 «Landschaft» und 14 auf das Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Zwei Anträge wurden zum Kapitel 2 «Siedlung» gestellt. Die übrigen Anträgen betrafen hauptsächlich das Kapitel 4 «Verkehr».

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Anträge zu Themen die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch im Rahmen der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingegangen sind, wurden ebenfalls geprüft. Falls die Prüfung ergeben hat, dass diese Anträge eine Anpassung am kantonalen Richtplan erfordern, wird diese Anpassung im Rahmen einer kommenden Richtplanteilrevision aufgenommen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen.

4 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der nachfolgende Bericht enthält Erläuterungen gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) sowie gemäss § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 PBG. Die folgenden Kapitel in den Teilen B, C und D dieses Erläuterungsberichts dokumentieren die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens erhobenen Einwendungen. Die allgemeinen Einwendungen zum kantonalen Richtplan sind im Teil B aufgeführt. Der Teil C beinhaltet Einwendungen, die zu den Kapiteln 3 «Landschaft» und 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen» eingegangen sind und somit Gegenstand der vorliegenden Richtplanteilrevision sind. Der Teil D behandelt jene Anträge, die im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträgern eingegangen sind, sich aber nicht auf die vorliegende Richtplanteilrevision 2018 beziehen. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage.

B Allgemeine Einwendungen zum kantonalen Richtplan

1 Häufigkeit der Richtplanteilrevisionen und Vereinfachung des Verfahrens

Jemand beantragt, die Häufigkeit der Richtplanteilrevisionen zu reduzieren. Ein Abstand von vier Jahren wird als sachgerecht angesehen. Begründet wird das Anliegen mit der fehlenden Übersicht und Planungssicherheit, die durch die sich überlappenden Teilrevisionen entstehe.

Gemäss Raumplanungsgesetz bedürfen alle Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Die Bündelung des Anpassungsbedarfs auf jährliche Teilrevisionen erweist sich unter Abwägung der Alternativen als zweckmässig. Ein grösserer Abstand zwischen den Teilrevisionen würde den kantonalen Richtplan in seiner Funktion als strategisches Führungsinstrument schwächen. Im politischen Prozess können mehrere Jahre zwischen öffentlicher Auflage und Festsetzung eines Richtplaneintrags vergehen. Ein Zuwarten mit der nächsten Richtplanteilrevision bis die vorgängige Teilrevision festgesetzt ist, erweist sich aufgrund des Handlungsdrucks als nicht praktikabel. Dies würde zu unzumutbaren Verzögerungen im Prozess führen.

Die Teilrevision 2018 wird insbesondere auch deshalb durchgeführt, weil die fristgerechte Umsetzung einer parlamentarischen Motion im Bereich Flugverkehr diese erforderlich machte. Auf eine Teilrevision 2019 wurde verzichtet. Schon jetzt zeichnet sich jedoch ab, dass die geplante Teilrevision 2020 einen beachtlichen Umfang aufweisen wird.

2 Noch nicht festgesetzte Richtplaninhalte auch in Richtplankarte darstellen

Mehrere Einwendende beantragen, bei zukünftigen Richtplanteilrevisionen die noch nicht festgesetzten Richtplaninhalte nicht nur im Richtplantext grau zu kennzeichnen, sondern auch in der Richtplankarte oder zumindest in einem separaten Informations- bzw. Differenzplan darzustellen.

Die Richtplankarte beinhaltet bereits heute sehr viele verschiedene Signaturen und unterscheidet zwischen bereits bestehenden und geplanten Vorhaben. Die Aufnahme weiterer Signaturen für noch nicht festgesetzte Richtplaninhalte erscheint deshalb nicht sinnvoll. Die meisten Änderungen, wie etwa das Wegfallen oder der Zustandswechsel einer einzelnen Signatur, sind in den Übersichtskarten im Richtplantext gut nachvollziehbar. Für komplexe, räumlich begrenzte Vorhaben kann es sinnvoll sein, für die Visualisierung der Änderungen einen Ausschnitt der festgesetzten und der revidierten Karte nebeneinander abzubilden. Für ausgewählte Vorhaben werden künftig solche Kartenpaare als Anhang in den Richtplantext aufgenommen.

3 Schutz und Erhalt der Lebensqualität als erste Priorität

Jemand fordert, dass Schutz und Erhalt der Lebensqualität erste Priorität im kantonalen Richtplan geniessen und im Fokus stehen.

Die Richtplanung des Kantons Zürich ist allen drei Nachhaltigkeits-Dimensionen in gleicher Weise verpflichtet. Der kantonale Richtplan soll einen wesentlichen Beitrag zur Standortattraktivität des Kantons leisten. Attraktivität wird dabei als ein sinnvolles Zusammenspiel von ökonomischen, umweltbezogenen und sozialen Gesichtspunkten definiert. Die gewählte Ausrichtung des kantonalen Richtplans soll beibehalten werden.

4 Gebäudezuwachs ausserhalb Bauzonen verhindern

Jemand fordert, dass der Gebäudezuwachs ausserhalb Bauzonen nicht nur verringert, sondern ganz verhindert wird.

Die Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet sowie das Primat der Innenentwicklung sind zwei zentrale Pfeiler der Richtplanung im Kanton Zürich. Ausserhalb Bauzonen kommt Bundesrecht zur Anwendung. Das Raumplanungsgesetz und die Verordnung regeln die Ausnahmegewilligungen. Sie berücksichtigen die berechtigten Anliegen und Bedürfnisse der Akteure ausserhalb der Bauzonen. Der Ermessensspielraum des Kantons in diesem Bereich ist begrenzt.

5 Gendergerechte Sprache

Jemand beantragt, den gesamten Richtplantext in einer gendergerechten Sprache abzufassen, um alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons anzusprechen.

Der Richtplantext ist in einer weitgehend gendergerechten Sprache verfasst. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf weitergehende Anpassungen verzichtet.

C Einwendungen zum kantonalen Richtplan, Teilrevision 2018

3 Einwendungen zum Kapitel Landschaft

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde auf einem Teilstück der Autobahn A53 bei Rüti eine neue Landschaftsverbinding beantragt. Das Objekt trägt die Nummer 33a und findet sich in der Tabelle unter Pt. 3.9.2. Im Entwurf zum Richtplantext wurde dem betroffenen Wildtierkorridor bei den Hinweisen zum Tabelleneintrag fälschlicherweise die Nummer 44 gegeben, korrekt ist 46. Die Einwendungen zu den Landschaftsverbindungen werden nachfolgend beschrieben.

3.9 Landschaftsverbindungen

Im Nachgang zur Teilrevision 2016 wurden verschiedene zusätzlich beantragte Landschaftsverbindungen von den zuständigen kantonalen Fachstellen anhand eines Kriterienkatalogs bezüglich Vernetzungspotential und Machbarkeit überprüft. Auf Basis dieser Abklärungen wurde entschieden, lediglich die Landschaftsverbinding 33a bei Rüti neu in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

6 **Aufnahme einer zusätzlichen Landschaftsverbinding**

Mehrere Einwendende beantragen, eine Überquerung der A53 im Osten des Flugplatzes Dübendorf zwischen Volketswil und Wangen als Landschaftsverbinding in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Begründet wird der Antrag mit dem Ziel eines Regioparks Flugplatzareal und dem Vernetzungskorridor Nr. 12 aus dem regionalen Richtplan Glattal.

Eine Überquerung der A53 im Bereich Flugfeld Dübendorf Ost, zwischen dem Gfännerberg-Wald und der Flugpiste wurde geprüft, jedoch aufgrund der beschränkten Wirkung verworfen. Um ihre Funktion als Vernetzungskorridor erfüllen zu können, müssten die östlich der A53 gelegenen Absperrzäune zum Flugplatz entfernt oder zumindest in Richtung Westen zurückversetzt werden können. Dies ist aufgrund der Pläne des Bundes für den Flugplatz Dübendorf (Objektblatt Sachplan Infrastruktur Luftfahrt) unrealistisch.

7 **Planerische Massnahmen zur Sicherung von Wildtierkorridoren**

Jemand beantragt, im kantonalen Richtplan deutlich zu machen, wie der Kanton die Funktion der überregionalen Wildtierkorridore sicherstellt.

Bei den Karteneinträgen zu Kapitel 3.9 werden Hinweise zur Vernetzung von Wildtierkorridoren gemacht. In der Abbildung 3.6 zu den Landschaftsverbindungen sind zudem sowohl überregionale als auch regionale Wildtierkorridore dargestellt. Hierbei wird eine Aussage zu ihrem Zustand gemacht. Die in Abbildung 3.6 dargestellten Wildtierkorridore dienen lediglich als Information im Zusammenhang mit der Festlegung einer Landschaftsverbinding, da diese oftmals auch die Funktion eines Wildtierkorridors beinhalten. In der Richtplankarte sind die Wildtierkorridore nicht eingetragen. Der Kanton sorgt mit den Landschaftsverbindungen dafür, dass Wildtierkorridore in ihrer Funktion gestärkt werden und dass bei bestehenden Landschaftsverbindungen, die in Pt. 3.9.2 festgehaltenen Funktionen langfristig gewährleistet bleiben. Weitere Massnahmen zur Aufwertung oder Wiederherstellung beeinträchtigter Wildtierkorridore erfolgen in der nachgelagerten Planung.

8 **Abstimmung von Bund, Kanton und Gemeinde bei der Finanzierung neuer Landschaftsverbindungen**

Jemand beantragt eine Klärung der Finanzierung der neu aufgenommenen Landschaftsverbinding Nr. 33a bei Rüti.

Der kantonale Richtplan hält in Pt. 3.9.2 fest, dass die für eine Landschaftsverbinding anfallenden Kosten grundsätzlich durch den Infrastrukturträger zu übernehmen sind. Eigentümer des Streckenabschnitts ist ab 2020 der Bund (Vorlage zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds, NAF). Eine Realisierung der Landschaftsverbinding ist jedoch erst bei Sanierung des betreffenden Streckenabschnitts vorzunehmen. Zudem sollen sich der Kanton und – nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten – auch die Gemeinde, an den Kosten beteiligen.

6 Einwendungen zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen

Im Rahmen der Mitwirkungsverfahren gingen mehrere Einwendungen und Anträge zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen ein. Ein grosser Teil der Einwendungen nimmt Bezug auf die Gebietsplanung Kantonsspital Winterthur, die unter Pt. 6.2.11 behandelt wird. Die Festlegungen und Erläuterungen zur Gebietsplanung werden mehrheitlich begrüsst. In einigen Einwendungen wurden verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen beantragt. Sie werden nachfolgend im Abschnitt zur Gebietsplanung Kantonsspital Winterthur behandelt. Aufgrund der beantragten Ergänzungen wurden im Text und im Plan Änderungen vorgenommen. Das Kantonsspital Winterthur wird in den nachfolgenden Erläuterungen mit dem Kürzel KSW bezeichnet.

Weiter wird das Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich als Nachfolgenutzung des ehemaligen Kinderspitals in Zürich Hottingen unter Pt. 6.3 in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Das Zentrum für Zahnmedizin ist ein Klinik-, Ausbildungs- und Forschungszentrum der Universität Zürich. Des Weiteren wird unter Pt. 6.3 die Filiale des Bildungszentrums Zürichsee an ihrem neuen Standort in Uetikon a.S. aufgenommen. Der Hauptstandort des Bildungszentrum Zürichsee befindet sich in Horgen.

In der Richtplankarte werden schliesslich Anpassungen beim Eintrag der Kantonsschule Zimmerberg in Wädenswil sowie für das Provisorium der Mittelschule in Uetikon a.S. vorgenommen. Neu wurde zudem die Filiale des Bildungszentrums Zürichsee in Uetikon a.S. eingetragen.

6.2 Gebietsplanungen

6.2.11 Kantonsspital Winterthur, Winterthur

9 **Verbindung für den Fuss- und Veloverkehr**

Jemand beantragt, die in der Abbildung 6.11 eingezeichnete Erschliessungssachse (gestrichelte schwarze Linie) über die Gleise weiter zu ziehen, um den textlichen Ausführungen zu entsprechen.

Jemand beantragt, die Fuss- und Velowegverbindung via «Lindspitzareal» der SBB mit der künftigen Bebauung auf dem Lindspitz abzustimmen.

Die Anbindung an den Bahnhof Winterthur und die Vernetzung mit den umliegenden Quartieren ist ein zentrales Anliegen der Gebietsplanung. Die genaue Wegführung kann erst auf Grundlage von weiteren Planungen auf dem Gebiet Lindspitz ausformuliert werden. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die künftige Bebauung auf dem Lindspitz.

10 **Anteil Modalsplit des Fuss- und Veloverkehrs**

Jemand beantragt, folgenden Grundsatz aufzunehmen: «Aufgrund der zentralen Lage und des bereits hoch ausgelasteten Strassennetzes wird ein sehr hoher Modal-Split-Anteil von Fuss-, Velo- und öffentlichem Verkehr angestrebt (vgl. Pt. 4.1.1 b). Dies wird u.a. mit einer attraktiven Anbindung an das städtische Verkehrssystem, Mobilitätsmanagement und einem reduzierten Parkplatzangebot gefördert».

Der Modalsplit wird in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen der Gestaltungsplanung festgelegt. Auch der anzustrebende Modal-Split-Anteil von Fuss-, Velo- und öffentlichem Verkehr wird im Rahmen der Erarbeitung der Gestaltungsplanung behandelt. Die Umsetzung des Modal-Split-Anteils hängt u.a. von der Mitwirkung aller Projektpartnerinnen und -partner (Stadt, Kanton, Busbetriebe etc.) ab. Sie steht ebenfalls in engem Zusammenhang mit dem Angebot und dem Ausbau der Infrastrukturen ausserhalb des Einflussbereichs des Spitals. Das KSW ist ein regionales Spital, nicht nur ein städtisches. Diesem Umstand ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Ein Mobilitätskonzept, das sich unter anderem mit der Anzahl der Parkplätze auseinandersetzt, wird im Rahmen der Gestaltungsplanung ebenfalls erarbeitet.

11 **Nutzung der Flächen des Spitalparks während aller Bauphasen**

Jemand beantragt, die Aufnahme des Grundsatzes, dass die zusammenhängenden Bereiche der Spitalparkflächen der Spitalnutzung während aller Bauphasen uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Spitalparkflächen haben für die Mitarbeitenden und die Patientinnen und Patienten des Kantonsspitals sowie für die Quartierbevölkerung eine grosse Bedeutung. Die Einschränkungen sollen deshalb minimiert werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass während der Bauphase die zur Verfügung stehenden Flächen des Spitalparks je nach Etappe in ihrer Grösse und Anordnung variieren werden.

12 Präzisierung des Begriffs «spitalnahe Drittnutzungen»

Mehrere Einwendende beantragen, die Präzisierung des Begriffs «spitalnahe Drittnutzungen» im ersten Abschnitt unter Pt. 6.2.11.

Der Handlungsspielraum ist durch das geltende Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (KSWG, LS 813.16) begrenzt. Die Präzisierung der Begrifflichkeit «spitalnahe Drittnutzungen» erfolgt vor dem Hintergrund der betrieblichen Anforderungen des Spitals im Rahmen der nachgelagerten Planungsverfahren.

13 Berücksichtigung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) in der Gebietsplanung Kantonsspital Winterthur

Jemand beantragt, dass der Kanton Zürich bis zur Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bund, im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung aufzeigt, wie er bei der Erweiterung des KSW die Schutz- und Nutzungsinteressen gewichtet und wie die Erhaltungsziele des Ortsbildschutzes berücksichtigt werden.

Der Umgang mit dem ISOS und den Schutz- und Inventarobjekten wurde im Rahmen der Testplanung 2030+ zur Erweiterung des KSW thematisiert und erarbeitet. Eine umfassende Interessenabwägung hat stattgefunden. Das Ergebnis liegt in Form eines Berichtes vor. Im Bericht wird aufgezeigt, dass die für die Entwicklung des Kantonsspitals zusätzlich erforderliche Baumasse innerhalb des Kernperimeters auf dem Kernareal untergebracht werden kann. Das Haldengutareal kann ohne Beeinträchtigung der repräsentativen Sichtbacksteinfassaden sowie der strassenraumbegleitenden Schutz- und Inventarobjekte weiterentwickelt werden. Durch die sorgfältige Setzung kann gegenüber der überkommunal inventarisierten Siedlung «Braui» und ihrer Umgebung von kantonaler Bedeutung ein angemessener Abstand gewahrt werden. Die Testplanung zeigt weiter, dass im Zuge der Spitalentwicklung auf dem Kernareal ein Zielkonflikt mit einem längerfristigen Erhalt des zentral situierten Bettenhauses «0.17.1» besteht. Das Erhaltungsziel zum Bettenhaus «0.17.1» steht im Widerspruch zu den übergeordneten städtebaulichen Absichten und den betrieblichen Bedürfnissen des KSW. Die Nutzungsinteressen des Kantonsspitals überwiegen im Ergebnis die Schutzinteressen des Bettenhauses «0.17.1». Es kann längerfristig nicht erhalten werden.

14 Berücksichtigung des ISOS in der nachgelagerten Planung

Jemand beantragt, Pt. 6.2.11 mit einem klaren Auftrag zur Berücksichtigung der Anliegen des Ortsbildschutzes in den nachgelagerten Planungsverfahren zu ergänzen.

Unter Pt. 6.2.11 wird folgender Spiegelpunkt ergänzt: «Die Anliegen des Ortsbildschutzes werden in den nachgelagerten Planungsverfahren berücksichtigt».

6.3 Bildung und Forschung

15 Streichung der Standortfestlegung des Provisoriums Rossweid in Uetikon a.S.

Jemand beantragt, von der Streichung der Standortfestlegung des Provisoriums Rossweid für die Mittelschule in Uetikon a.S. abzusehen, da damit der Mittelschule die planungsrechtliche Grundlage auf Richtplanstufe entzogen werde.

Der Eintrag des Provisoriums Rossweid wird aus dem Richtplantext entfernt, da nur geplante Vorhaben im Richtplantext erscheinen sollen. Sind die Vorhaben realisiert, wird der Eintrag aus dem Richtplantext entfernt, da die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens nicht mehr benötigt wird. In der Richtplankarte bleibt der Eintrag zum jeweiligen Vorhaben weiterhin bestehen. Auch der Eintrag zum Provisorium Rossweid wird nicht aus der Richtplankarte entfernt. Nur die Einfärbung des Punkteintrags ändert sich von einer dunklen Färbung, die für geplante Vorhaben steht, auf eine helle Färbung für bestehende Bauten und Anlagen. Die planungsrechtliche Grundlage für das Schulhausprovisorium der Kantonsschule in Uetikon a.S. wird mit der Streichung des Vorhabens aus dem Richtplantext nicht entzogen.

16 Kantonsschule Zimmerberg, Wädenswil

Jemand beantragt, auf die Festlegungen «Neubau» und «Wädenswil» in der Tabelle zum Karteneintrag Nr. 7, Kantonsschule Zimmerberg, zu verzichten. Diese Festsetzungen seien erst nach Rechtskraft der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, Gebiet «AuPark-Areal» sowie des privaten Gestaltungsplans «AuPark» vorzunehmen.

Der kantonale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument des Kantons für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er stellt die räumliche Abstimmung unterschiedlicher Vorhaben sicher. Die im kantonalen Richtplan enthaltenen Festlegungen erfolgen gestützt auf eine stufenge-

rechte Interessenabwägung. Der kantonale Richtplan enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen, er ist jedoch weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Privaten gegenüber stellt der Richtplan keinen staatlichen Hoheitsakt dar, der ihre Rechte und Pflichten regelt. Die Recht- und Zweckmässigkeit von Richtplanfestlegungen kann gemäss § 19 Abs. 2 PBG auf Stufe Nutzungsplanung durch beschwerte Dritte im Rechtsmittelverfahren angefochten werden.

17 Berücksichtigung des ISOS beim Neubau des Zentrums für Zahnmedizin (ZZM) der Universität Zürich

Jemand beantragt, dass der Kanton Zürich bis zur Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bund, im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung aufzeigt, wie er beim Neubau des ZZM der Universität Zürich die Erhaltungsziele des ISOS einbezieht und die Schutz- und Nutzungsinteressen gewichtet hat.

Das Kinderspital-Areal, auf welchem das ZZM neu angeordnet werden soll, befindet sich im Zürcher Stadtteil Hottingen, welcher sich durch eine dichte, offene Bebauung auszeichnet. Das Areal hebt sich in seiner baulichen Struktur deutlich von der Ortsbaulichen Struktur des umliegenden Quartiers ab. Beim geplanten Neubau des ZZM wurde das ISOS sowie die bestehende Quartierstruktur berücksichtigt.

Gemäss ISOS sollen auf dem Areal diejenigen Eigenschaften erhalten werden, welche für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind. Im Jahr 2018 wurde für den Neubau des ZZM eine Machbarkeitsstudie erstellt. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie bildete die Prüfung der Anliegen aus dem ISOS sowie der Erhalt der bestehenden Schutzobjekte auf dem Areal eine wichtige Aufgabe. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine orts- und städtebaulich qualitätsvolle Bebauungsstruktur erreicht werden kann, wenn das heutige Bettenhaus abgebrochen wird. Einerseits können damit die überkommunalen Denkmalschutzobjekte – «Polyklinik», VIII.0.1 und «oberes Haus», VIII.0.2 – die auch für das ISOS bedeutend sind, erhalten werden. Andererseits entsteht durch einen neu geschaffenen Freiraum um das ZZM eine Distanz zum umliegenden Quartier, die die bestehende Qualität des Ortsbilds aufwertet. Die Grösse des Areals ermöglicht zudem eine Höhenentwicklung, welche die angrenzenden Bauten nicht wesentlich überragt.

Der Flächenbedarf des ZZM kann mit dem geplanten Neubau vollumfänglich abgedeckt werden. Ebenfalls können die betrieblichen Anforderungen mit dem Neubau erheblich verbessert werden.

Die Interessenabwägung zwischen Ortsbildschutz und Hochschulentwicklung hat zu einem Ergebnis geführt, das den notwendigen Neubau erlaubt, ohne dabei die wesentlichen Qualitäten und Elemente des geschützten Ortsbilds zu mindern. Die Entwicklungsabsichten können innerhalb der Bestimmungen der geltenden Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich abgedeckt werden.

17b Nachfolgenutzung Zentrum für Zahnmedizin (ZZM) als Innovations- und Startup-Zentrum

Jemand beantragt, dass als ergänzende Nachfolgenutzung für das ehemalige Kinderspital-Areal auch eine flexible Nutzung als Innovations- und Startup-Zentrum an der Schnittstelle von Universität, Forschung und Wirtschaft ermöglicht wird.

Der Eintrag zum ZZM folgt der Strategie des Regierungsrats, dass kantonale Liegenschaften für kantonale Interessen bzw. zur Erfüllung von kantonalen Aufgaben verwendet werden. Da auf dem Kinderspital-Areal in Hottingen nach bisherigem Kenntnisstand neben dem Flächenbedarf des ZZM noch Reserven vorhanden sind, wird im Richtplaneintrag darauf hingewiesen, dass auch noch weitere öffentliche Nutzungen angesiedelt werden könnten. Universitäre Innovationsforschung ist somit bereits mit der bisherigen Formulierung des Richtplaneintrags abgedeckt. Zum jetzigen Zeitpunkt und gemäss den bisherigen Äusserungen des Regierungsrats zum Kinderspital-Areal in Hottingen ist es nicht zielführend, wenn die begrenzten kantonalen Liegenschaften über einen Richtplaneintrag für private (Startup-)Nutzungen geöffnet werden sollen. Mit dem nationalen Innovationspark, Hubstandort Dübendorf, ist im kantonalen Richtplan eine Flächenvorhaltung für Innovation erfolgt.

D Einwendungen, die sich nicht auf die aktuelle Richtplanteilrevision beziehen

2 Einwendungen zum Kapitel Siedlung

Das Kapitel 2, «Siedlung», war nicht Gegenstand der Teilrevision 2018. Im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gingen jedoch zwei Anträge zu Siedlungsgebietserweiterungen ein. Diese Anträge wurden ebenfalls geprüft und werden nachstehend beleuchtet.

2.2 Siedlungsgebiet

18 Erweiterung Siedlungsgebiet in Weiningen

Jemand beantragt, das vom privaten Gestaltungsplan «Reech» erfasste Areal im Gebiet Brunau/Fahrweid (Weiningen) dem Siedlungsgebiet zuzuweisen, um die planungsrechtliche Situation des dort ansässigen Betriebs zur Bodenaufbereitung zu bereinigen. Derselbe Antragsteller beantragt zeitgleich auch das vom kantonalen Gestaltungsplan «Richi» erfasste Nachbargrundstück, auf dem sich ein Entsorgungs- und Recyclingbetrieb befindet, dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.

Mit der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans 2014 sind Siedlungsgebietserweiterungen nur noch in Ausnahmefällen möglich. An die Ausscheidung von zusätzlichem Siedlungsgebiet werden hohe Anforderungen gestellt. Die planungsrechtliche Situation der beiden Anlagen im Gebiet Brunau/Fahrweid wurde überprüft. Ein Abtausch mit unbebautem Weinger Siedlungsgebiet nördlich der Autobahn A1 erscheint möglich. Eine entsprechende Anpassung des kantonalen Richtplans wird vorbereitet und in eine der kommenden Richtplanrevisionen aufgenommen.

